

1. Zweckvereinbarung vom 27.11.2006,
in Kraft getreten am 01.01.2007

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung
bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg,
der Stadt Buchholz i. d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal
durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg**

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zwischen den Landkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i. d. Nordheide, der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. Seite 63) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise im Bereich Süderelb-raum in der Metropolregion Hamburg zusammen. Es besteht der Wunsch, diese Zusammenarbeit auch auf die Rechnungsprüfung auszudehnen. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität der Prüfung, der Spezialisierung der Prüfer auf bei allen Körperschaften vorkommende Prüfungsschwerpunkte und Einsparpotenziale beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen. Insgesamt wird ein Einsparpotenzial von mind. 20 % angestrebt.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, die Hansestadt Lüneburg, die Stadt Buchholz i. d. Nordheide sowie die Gemeinde Seevetal übertragen gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und darüber hinaus die ihnen zusätzlich vom Rat bzw. Kreistag übertragenen Aufgaben gemäß § 119 Abs. 3 (NGO) auf den Landkreis Lüneburg zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung). Die zusätzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen. Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 118 bis 120 NGO.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach gemeinsam festgelegten Prüfungsgrundsätzen gem. Anlage 2.

**§ 2
Kooperationsgremium**

Die Vertragsparteien vereinbaren auf freiwilliger Basis die Bildung eines Kooperationsgremiums "Rechnungsprüfung". Dem Gremium gehören jeweils 2 Vertreter/-innen der beteiligten Körperschaften bestehend aus der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied des Rates bzw. Kreistages an. Vertretung ist möglich. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter. Die Einladung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg. Das Gremium dient dem Zweck des regelmäßigen Austausches über die Zusammenarbeit und bietet Gelegenheit für Anregungen und Kritik und berät über ggf. notwendige Änderungen der Zweckvereinbarung. Das Gremium entscheidet insbesondere über Änderungen des Aufgabenumfangs i. S. d. § 1 (z. B. zusätzliche Aufgaben, wie Wirtschaftsprüfungen) und daraus resultierenden Veränderungen für die Soll-Stellenzahl und die Kostenregelung.

§ 3 Personal

Die übertragenden Körperschaften ordnen ihre Mitarbeiter/-innen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg längerfristig im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Möglichkeiten ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den beteiligten Körperschaften gesondert abgestimmt. Der Landkreis Lüneburg kann im Einvernehmen mit dem RPA-Leiter und den betroffenen Prüfteamleitern von den Kooperationspartnern zu überlassendes Personal im Einzelfall mit Begründung zurückweisen/ zurückgeben. Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/-innen aus den Diensten der übertragenden Körperschaften, Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung durch die übertragenden Körperschaften kann der Landkreis Lüneburg die Aufgabe ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen. Die übertragenden Körperschaften haben im anderen Falle entsprechenden, geeigneten personellen Ersatz im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg zu stellen.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Das Prüfungsamt wird zentral geleitet.
2. Die Leitung obliegt dem mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Landkreis Lüneburg. Die Leitung ist Ansprechpartner der Hauptverwaltungsbeamten, der politischen Entscheidungsträger und des Kooperationsgremiums. Sie hat zudem die Leitungsfunktion über die örtlichen Prüfteams.
3. Leitungsaufgaben sind insbesondere:
 - Administrative Aufgaben (zum Beispiel Kostenabrechnung)
 - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
 - Prüfungsplanung (Gesamtkonzept, Jahresplanung, Prüfungsziele)
 - Festlegung der Prüfungsmethoden (Prüfungstiefe und -dichte)
 - Mitunterzeichnung der Prüfungsberichte (soweit nicht delegiert)
 - Fortbildung der Mitarbeiter/-innen
 - Zielerreichungskontrolle (in Bezug auf Kosten und Qualität)

Die Leitung beteiligt die Prüfteamleiter bei Personalauswahl und Personaleinsatzplanung.

4. Die unter Ziffer 6. aufgeführten Prüfteams werden vorrangig in ihren bisherigen örtlichen Zuständigkeiten (Kreisebene) tätig, die Bearbeitung des eigenen regionalen Prüfplans hat Vorrang vor einer Zuweisung zu anderen Prüfteams. Daneben werden Teammitglieder für Spezialaufgaben (Betriebsprüfungen, Gebühren- und Beitragsrecht, Vergabe- und technische Prüfungen, Sozial- und Jugendhilfe, PPP, Stellenbewertung usw.) fortgebildet und überörtlich eingesetzt. Ebenso erfolgen bei Bedarf schwerpunktmäßige Verstärkungen beziehungsweise Aushilfen der Teams untereinander nach Weisung der Leitung.
5. Die Prüfteams setzen sich aus den bisherigen RPA's der Kooperationspartner, die auf Landkreisebene zusammengeführt werden, zusammen.

6. Es werden folgende Prüfteams gebildet:

- Lüneburg aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg sowie Landkreis Lüchow-Dannenberg mit Außenstelle Lüchow
- Winsen (Luhe) aus Gemeinde Seevetal, Stadt Buchholz i. d. Nordheide und Landkreis Harburg

§ 5 Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben tragen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die übertragenden Körperschaften. Der Kostenausgleich erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die Kostenregelung hat das Ziel, die beim Landkreis Lüneburg entstehenden Kosten zu decken und diese dabei entsprechend der mengenmäßigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes auf die Zweckvereinbarungspartner zu verteilen.

Zwischen den Partnern wird ein bestimmtes Stellenvolumen als Zielgröße vereinbart (zu Beginn 22,75 Stellen, ab 01.01.2010: 26 Stellen). Gibt ein Partner darüber hinaus Personal in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit (Überhangpersonal), so sind ihm die dadurch entstehenden Kosten direkt zuzurechnen. Ein finanzieller Ausgleich von personellen Überkapazitäten bei anderen Kooperationspartnern findet nicht statt. Gibt ein Partner weniger Personal als in der Zielgröße ermittelt in die gemeinsame Rechnungsprüfungseinheit, so wird dieser Personalbedarf durch Überhangpersonal gedeckt und vermindert durch eine Umlage auf alle Partner deren Personalüberhang.

Die nicht durch Einnahmen aus Prüftätigkeit gedeckten Kosten werden auf die Zweckvereinbarungspartner umgelegt. Dabei wird der von einem Partner in Anspruch genommene Zeitaufwand im Verhältnis zum Gesamtzeitaufwand aller Zweckvereinbarungspartner als Verteilungsschlüssel herangezogen. Als Grundlage dafür ist die Prüftätigkeit mit Zeitaufschreibungen zu dokumentieren. Solange die Zielgröße von 22,75 Prüferstellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) noch nicht erreicht ist bzw. längstens für die Dauer von 2 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der Stunden, die sich aus der Zielgröße je Körperschaft multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) errechnen, zu den Gesamtstunden, die aus der Gesamtzielgröße von 22,75 Stellen (ab 01.01.2010: 26 Stellen) multipliziert mit 1639 Std. (KGSt-Wert) ermittelt werden.

Im 1. Quartal des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung hat der RPA-Leiter den tatsächlichen Prüferbedarf für jede Kooperationskommune auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze zu ermitteln und dem Kooperationsgremium gem. § 2 vorzulegen.

Grundsätzlich sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu verrechnen. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so ist für einzelne Kostenarten mit vereinbarten Pauschalen zu arbeiten.

Der Landkreis Lüneburg erhält jeweils zum 01.07. einen Abschlagsbetrag von den Partnern, der sich an der voraussichtlichen Jahresleistung orientiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg jeweils nach Jahresablauf.

Details zur Kostenverrechnung sind in der als Anlage 3 beigefügten Protokollnotiz festgehalten.

Im Kooperationsgremium werden die Grundzüge der Kostenverrechnung auf Basis der angefügten Protokollnotiz bei Bedarf überprüft und ggf. Änderungen vereinbart.

§ 6

Erweiterung des Kreises der Kooperationspartner

Dem Landkreis Stade und den Städten Stade und Buxtehude wird die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Partner dieser Zweckvereinbarung zu werden. Die Beitrittsabsicht ist lediglich ein halbes Jahr vor dem angestrebten Beitrittstermin schriftlich dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.

Andere Kooperationspartner können ebenfalls aufgenommen werden. Das Kooperationsgremium entscheidet hierüber auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mindestens ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beitrittsdatum beim Landkreis Lüneburg einzureichen.

Der Beitritt weiterer Kooperationspartner erfolgt durch Änderung dieser Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 NKomZG. Die Änderung umfasst lediglich die Aufnahme des oder der Namen der beitretenden Kommune oder Kommunen in § 1 Abs. 1 und gegebenenfalls auch in § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung, der rechnerischen Anpassung der Kostengrundlagen in § 5 der Zweckvereinbarung und die aus dem Beitritt notwendige Anpassung der Anlagen 1-3 zu dieser Zweckvereinbarung.

Der Beitritt neuer Partner bietet über die Regelungen des § 8 und 9 der Zweckvereinbarung hinaus keinen Austrittsgrund für bestehende Partner. Auf Wunsch eines Partners ist dies durch einen Überleitungsvertrag zwischen den vorhandenen Partnern sicherzustellen.

§ 7

Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre abgeordneten Mitarbeiter/-innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg als zentraler Prüfeinrichtung wahrnehmen zu können.

§ 8

Kündigung

Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 3-Jahreszeitraums schriftlich zu kündigen, wenn ihr ein Verbleib in der Kooperation nicht mehr zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mittels einer Evaluierung (Stand Ende 1. Quartals des jeweils 3. Jahres) belegt, dass die von der Vertragspartei angestrebten Einspar- und Qualitätssteigerungseffekte nicht eingetreten sind.

Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn Abordnungen gemäß § 3 der Vereinbarung aus rechtlichen Gründen unzulässig sein sollten. Die übertragenden Körperschaften nehmen die betroffenen Mitarbeiter/-innen dann wieder unverzüglich auf.

Die kündigende Körperschaft nimmt in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg abgeordnetes eigenes Personal unverzüglich zurück. Sie verpflichtet sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden, auf sie entfallenden anteiligen Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg oder bei einem anderen Kooperationspartner ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i. H. v. 50 % zu tragen.

Die zum 1. Januar 2006 abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harburg tritt mit dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i. d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg außer Kraft.

§ 9 Auflösung

Für den Fall, dass eine Vertragspartei von einem Kündigungsrecht gemäß § 8 Gebrauch macht, wird diese Vereinbarung durch die verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.

Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von sämtlichen Partnern erklärt werden.

Analog zur Kündigung nehmen bei der Auflösung alle Vertragsparteien ihr eingesetztes Personal in terminlicher Absprache mit dem Landkreis Lüneburg wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beim Landkreis Lüneburg danach noch verbleibenden Kosten (für die Leitungsstelle, das selbst aufgebaute Personal, für das sich keine andere Verwendung beim Landkreis Lüneburg ergibt, und ggf. zusätzlich entstehende Sachkosten) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 5 festgelegten, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung geltenden Verteilungsschlüssels weiterhin voll und danach für weitere 2 Jahre i. H. v. 50 % zu tragen.

§ 10
Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg
für den Landkreis Harburg
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg
für die Hansestadt Lüneburg
für die Stadt Buchholz i. d. Nordheide
für die Gemeinde Seevetal

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
in der Elbe-Jeetzel-Zeitung (amtl. Teil)
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
im Amtsblatt für den Landkreis Harburg
im Amtsblatt für den Landkreis Harburg

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg



(Nahrstedt)
Landrat

Landkreis Harburg



(Bordt)
Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg



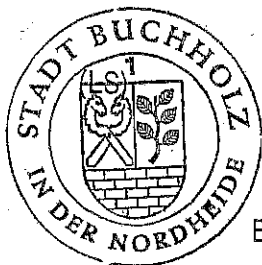
(Schulz)
Landrat

Hansestadt Lüneburg



(Mädge)
Oberbürgermeister

Stadt Buchholz i. d. Nordheide



(Gegner)
Bürgermeister

Gemeinde Seevetal



(Schwarz)
Bürgermeister

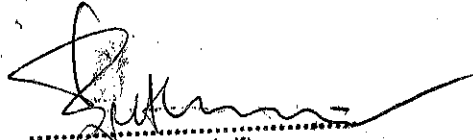
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
~~vor~~ stehende Ablichtung mit der vorge-
legten Urschrift übereinstimmt.



Lüneburg, 21.12.2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
im Auftrag

(Siegel)


.....
Unterschrift





- Entwurf -

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i. d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Zusätzlich übertragene Aufgaben im Sinne des § 119 Abs. 3 NGO zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung

Landkreis Harburg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe *

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Gebäudewirtschaft
- Kreisstraßen
- Informationsverarbeitung
- Alten- und Pflegeheim Winsen/Luhe
- Alten- und Pflegeheim Buchholz
- Alten- und Pflegeheim Tostedt

2. Eigengesellschaften / Beteiligungen *

- RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH
- Lüneburger Heide Land Touristik GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen-Lüneburger Heide GmbH
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH

3. Sonstige

- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.
- Arthur-Vick Rheuma Stiftung

***Anmerkung:** Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i.S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Nettoregiebetriebe

- Gebäudewirtschaft

2. Eigenbetriebe *

- Fährbetrieb Tanja (Eigenbetrieb der Gemeinde Neu Darchau)
- Wasserverband Hühbeck (Zweckverband)
- Kommunale Dienste Elbtalaue (Eigenbetrieb der Samtgemeinde Elbtalaue)
- Kommunal-Service Lüchow (Eigenbetrieb der Gemeinde Samtgemeinde Lüchow (Wendland))

3. Eigengesellschaften/ Beteiligungen *

- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)
- LSE-Personalführungs GmbH
- Lühower Wirtschaftsförderungs GmbH
- Kur- und See GmbH Gartow
- Kurbetriebs GmbH Hitzacker
- Elbtalaue-Wendland Touristik GmbH
- Akademie für Erneuerbare Energien Lühchow-Dannenberg GmbH
- Stadtwerke Dannenberg (Elbe) GmbH
- Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lühchow-Dannenberg mbH

4. Anstalten des öffentlichen Rechts

- Musikschule Lühchow-Dannenberg
- Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Gebäudewirtschaft
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

5. Sonstige

- Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.
- Deutschland- und Europapolitisches Bildungs- und Begegnungszentrum Schnackenburg e.V.
- Museumsverbund Lühchow-Dannenberg e.V.
- Planungsverband Neu Tramm (§ 205 BauGB)
- Heimatkundlicher Arbeitskreis Lühchow-Dannenberg e.V.
- EnergieManagementAgentur (emma) e.V.

*Anmerkung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)

Hansestadt Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO werden für folgende Bereiche Prüfungen i.S.d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwassergesellschaft Lüneburg mbH (AGL)
- Kurzentrum Lüneburg Kurmittel GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau GmbH (LüWoBau)
- Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
- Lüneburger Wohnungsbau Verwaltungs GmbH
- Lüneburg Marketing GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Stadt und Landkreis Lüneburg
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Landkreis Lüneburg)
- Hafen Lüneburg GmbH
- Lüneburger Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH
- Luna Lüneburg GmbH

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3. Sonstige

- Deutsches Salzmuseum
- Literaturbüro
- Hospital zum Graal
- Hospital zum Großen Heiligen Geist
- Hospital St. Nikolaihof
- Lüneburger Bürgerstiftung
- Innenrevision der Gesundheits-Holding Lüneburg GmbH, des Städt. Klinikums Lüneburg gGmbH und des Psych. Klinikums Lüneburg gGmbH
- Nifbe (Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung)

Stadt Buchholz i. d. Nordheide

1. Eigenbetriebe

- Baubetriebshof Stadt Buchholz i. d. Nordheide

2. Sonstige

- Empore Buchholz

Gemeinde Seevetal

- keine -

Landkreis Lüneburg

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Auch wenn hierfür keine förmlichen Übertragungen durch den Kreistag vorliegen, werden abgesehen von den Prüfungsaufgaben nach den §§ 123, 124 NGO für folgende Bereiche Prüfungen i. S. d. § 119 Abs. III NGO durchgeführt:

1. Eigenbetriebe

- Betrieb für Straßenbau und -unterhaltung
- Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Amelinghausen

2. Eigengesellschaften/ Beteiligungen

- Abwasserentsorgung Bleckede GmbH
- Abwassergesellschaft Bardowick mbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Bardowick Verwaltungs-GmbH
- Abwassergesellschaft Ilmenau mbH
- Wohnungsbauverwaltungs-GmbH Gemeinde Amt Neuhaus
- SEB Scharnebecker Erschließungs- und Baugesellschaft mbH
- Elbschloss Bleckede GmbH
- Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH (Prüfung im Wechsel mit dem LK Harburg)
- Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft mbH (mit Hansestadt Lüneburg)

Anmerkungen:

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlüsse werden z. Zt. (noch) von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfung des RPA's bezieht sich deshalb auf den öffentlich-rechtlichen Teil (Kalkulation der Gebühren, Gewinnverwendung etc.)
2. Hinsichtlich weiterer Gesellschaften, nämlich der Theater Lüneburg GmbH und der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH obliegt dem RPA keine Prüfungspflicht, da es sich hier um „mittelgroße Kapitalgesellschaften“ nach § 267 Abs. 2 HGB handelt, die nicht unter die Regelung des § 124 Abs.1 Satz 1 NGO fallen. Das RPA besitzt in diesen Fällen jedoch die Unterrichtungsbefugnisse nach § 54 HGrG.

3: Sonstige

- Förderverein Konau e.V.
- Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Prüfung im Wechsel mit den anderen beteiligten LK)
- Planungsverband Gewerbegebiet B4 (Samtgemeinde Bardowick)

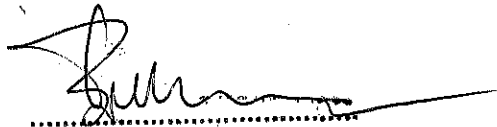
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
~~vor~~ stehende Ablichtung mit der vorge-
um legten Urschrift übereinstimmt.

Lüneburg, 21. 12. 2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag



(Siegel)


.....
Unterschrift





Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg und der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i. d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

Prüfungsgrundsätze

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet im Rahmen ihres fachlichen Ermessensspielraums wie bisher darüber, wann, wie und in welchem Umfang die gesetzlich definierten Aufgaben wahrgenommen werden, soweit sie keinen speziellen Prüfauftrag von den kommunalverfassungsrechtlich dazu befugten Organen einer beteiligten Kommune erhält.

Bereits eingeleitete und künftige Veränderungen in der **Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit** durch die Einführung neuer Steuerungsinstrumente, der Aufbau von Servicebereichen u.v.a.m. werden berücksichtigt.

Generelle Ziele der **neuen Rechnungsprüfung** sind:

1. eine zielgerichtete Beratung

Der beratende Charakter der Tätigkeit des RPA nimmt eine zentrale Rolle ein.

Im Nachhinein zu beanstanden ist konfliktreicher und unproduktiver, als rechtzeitig zu beraten und zu unterstützen.

1.1 Die **Beratung schon im Vorfeld der Prüfung und innerhalb eines Prüfungsverfahrens** ist Pflicht des RPA's, denn zeitgemäße Prüfung beschränkt sich nicht darauf, Mängel und Fehler aufzuzeigen. Sie ist vielmehr darauf gerichtet aufklärend zu wirken und einen Beitrag dazu zu leisten, dass Fehlentwicklungen vermieden und Empfehlungen für Optimierungen gegeben werden.

1.2 Als Serviceleistung wird eine **erweiterte Beratungsfunktion außerhalb der Prüfungstätigkeit** auf Anfrage oder Ersuchen der zuständigen Organe der Kommune angeboten.

Diese beratende Tätigkeit (**Gutachten und Stellungnahmen**) als Ausfluss der im RPA vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen hat generell ebenfalls eine steigende Bedeutung.

Sie ist mit der Pflicht zur unabhängigen Prüfung vereinbar und kann dazu beitragen, dass ein nachträgliches Prüfungsverfahren vermieden werden kann.

Die beratende Prüfung findet ihre Grenzen in der Übernahme von sachbearbeitenden Tätigkeiten durch das RPA.

- 1.3 Ferner ergibt sich mit der Entwicklung und Einführung komplexer Verfahren die Notwendigkeit, dass das RPA in **Arbeits- und Projektgruppen beratend mitwirkt**.

2. eine wirkungsvollere Prüfung

Dem RPA obliegt es, im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben am Modernisierungsprozess fördernd mitzuwirken.

- 2.1 Entsprechend dem Stand der Verwaltungsmodernisierung sind die neuen Prüfungsfelder (Budget- und Produktprüfung) zu zentralen Arbeitsschwerpunkten zu entwickeln. Rechnungsprüfung der Zukunft muss deshalb vermehrt am „Output“, an den Verwaltungsprodukten ansetzen. Die heutigen gesetzlichen Prüfaufgaben zur kameralen Jahresrechnung sind soweit reduziert wahrzunehmen, dass den gesetzlichen Mindestanforderungen noch entsprochen wird.

- 2.2 Die **Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** sind neu zu gewichten.

Die **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** wird in steigendem Maße zum Schwerpunkt der Prüfung.

Der **Umfang der Ordnungsmäßigkeitsprüfungen**, der auch die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst, (Belegprüfung, formale Prüfung) hat gegenüber früher einen geringeren Stellenwert.

- 2.3 Der **Stellenwert des Prüfungsverfahrens** zwischen der nachvollziehenden (ex-post) Prüfung und der begleitenden Prüfung (ex-ante) **ist neu zu gewichten**.

Die **ex-post-Prüfung, der abgeschlossene Verwaltungsabläufe zugrunde liegen, wird so weit als möglich durch eine begleitende Prüfung ersetzt/ergänzt**. Sie hat den Vorteil, dass Feststellungen bzw. Empfehlungen des RPA's bereits im laufenden Verfahren umgesetzt werden können.

- 2.4 Im Vordergrund der Prüfungstätigkeit steht nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel. Ziel ist, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte Fehler gehäuft auftreten.

Ein solches Vorgehen führt zu einer **umfassenderen Wahrnehmung von Systemprüfungen**, d.h. eine zusammenfassende Prüfung der Aufgaben in einzelnen Ämtern/Betrieben unter Einbeziehung organisatorischer Aspekte.

- 2.5 Geprägt ist die Prüfung durch die **Beschränkung auf das Wesentliche** und durch eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit** zwischen Prüfer und Geprüftem.

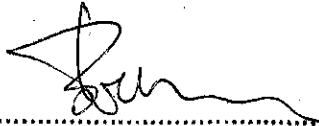
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die
~~vor~~ stehende Ablichtung mit der vorge-
um
legten Urschrift übereinstimmt.

Lüneburg, ... 21.12.2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag

(Siegel)




.....
Unterschrift



Entwurf

Anlage 3

Protokollnotiz zu 5 "Kostenregelung" der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Hansestadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg

in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010

1. Ermittlung der Zielgröße für die RPA-Personalausstattung

Ermittlung der Zielgröße RPA-Personalausstattung				
	SOLL	IST (Stand: 01.01.2010)	ZIEL	Differenz Ziel / IST
gemeinsame Stellen				
Leiter	0,00	1,00		
Betriebsprüfungen	1,00 **	0,00	1,00	0,00
Landkreis Lüneburg	8,00 *	6,25	1,00	-1,00
Landkreis Harburg	8,00 *	5,65	6,40	-0,15
Gemeinde Seevetal	2,00 *	2,00	6,40	-0,75
Hansestadt Lüneburg	5,00 *	4,00	1,60	0,40
Innenrevision	0,50 **	0,50	4,50	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,25 *	4,20		
gAöR Geb.-wirtschaft	0,30 **	0,15	4,35	-0,15
Stadt Buchholz i.d.N.	2,00 *	1,60	1,60	
Summen	31,05	25,35	27,00	-1,65

* = Stellensoll aus der Kooperationsvereinbarung (Stellenplan 2005)

** = neu hinzu gekommene Stellen aufgrund zusätzlicher Aufgaben

Zielgröße Personal 26 in % **80,06430868**
(25/31,1 *100)

Grundsätze:

Die Einheit wird ab Januar 2010 mit der Zielgröße von 27 Stellen betrieben. Diese Zielgröße setzt sich aus 26 Sachbearbeiter-Stellen und 1 Leitungsstelle zusammen.

Rechnerische Personalbedarfe werden aus den Personalüberhängen gedeckt.

Mit Bedarfen verrechnete Überhänge werden anteilmäßig auf alle Partner umgelegt.

2. Ermittlung des Personalüberhanges und des dafür zu erstattenden Betrages

Ermittlung des Personalüberhanges und Kostenerstattung							
	SOLL	IST (01.01.10)	ZIEL	1. Schritt Überhang	2. Schritt Bedarf	3. Schritt Verteilung	4. Schritt Arbeitsplatzkosten
gemeinsame Stellen							
Leiter	0,00	1,00	1,00				
Betriebsprüfungen	1,00	0,00	1,00		-1,00	0,00	0,00
Landkreis Lüneburg	8,00	6,25	6,40		-0,15	0,00	0,00
Landkreis Harburg	8,00	5,65	6,40		-0,75	0,00	0,00
Gemeinde Seevetal	2,00	2,00	1,60	0,40		0,40	25.550,53
Hansestadt Lüneburg	5,50	4,50	4,50		0,00	0,00	0,00
Landkreis Lüchow-Dannenberg	5,55	4,35	4,50		-0,15	0,00	0,00
Stadt Buchholz i.d.N.	2,00	1,60	1,60		0,00	0,00	0,00
Summen	32,05	25,35	27,00	0,40	-2,05	0,40	25.550,53

Hilfsrechnungen:

Reduzierung Überhang durch Bedarf in %	100,00
verbleiben je Körperschaft in %	0,00
Durchschnittliche PK gem. RE 2005	55.376,32
Arbeitsplatzkosten (KGSt ./ 2.000	3.400,00
IT-Kosten (0,5 des KGSt-Wertes)	5.100,00
Summe	63.876,32
Jahresarbeitsstunden Beamte	1639,00

1. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Überhänge hat
2. Schritt Ermittlung, welche Körperschaft Bedarf hat
3. Schritt Umlage des Bedarfs auf alle Körperschaften
4. Schritt Ermittlung Arbeitsplatzkosten auf Grundlage örtlich angepasster KGSt-Werte

Anmerkung: Diese Pauschale wird nur berechnet, sofern der Personalüberhang durch zusätzliches Personal entstanden ist.

3. Kostenverrechnung des übernehmenden RPA mit übertragenden Kommunen

Kosten:

eigene Personalkosten (spitz)
Kostenerstattungen für abgeordnetes Personal an Partner (spitz)
Sachkosten der Arbeitsplätze (pro Arbeitsplatz 3.400 €) auf Grundlage örtlich angepasster KGST-Werte)
IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes von 10.200 € = 5.100 €)

Erlöse:

Erlöse aus Prüftätigkeit

Erstattung von Personalkosten usw. von Beteiligten mit Überhangpersonal
Gem. Beschluss des Kooperationsgremiums vom 19.11.2008 verbleiben die Prüfungsgebühren beim jeweiligen Kooperationspartner.

Anmerkung:

Finanzierungsbedarf:

nicht gedeckte Kosten nach Verteilungsschlüssel "in Anspruch genommene Stunden" umgelegt auf beteil. Körperschaften

Verteilungsschlüssel auf beteiligte Körperschaften: "in Anspruch genommene Stunden"

Beispiel : Umlage des Finanzierungsbedarfs

Gesamtfinanzierungs-
bedarf 1.487.765,57 €

Gesamt geleistete Stunden 26 X 1639: 42.614,00

Kooperationspartner	Stunden je K. (Zielgröße Personal * 1639 Std.)	Verrechnungs- schlüssel in %	Finanzierungsanteil je Partner bei einem Gesamtfinan- zierungsbedarf von al 1.449.439,77 € - ohne Überhangpersonal -	zuzüglich der Kosten für das Überhangpersonal	Gesamtkosten je Körperschaft - ohne Erstattung bzw. Verrechnung der Personalkosten (spitz) des abgeordneten Personals und der Sachkosten pro Arbeitsplatz (pauschal)
Landkreis Lüneburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Landkreis Harburg	10.489,60	25,60	380.867,99	0,00	380.867,99
Gemeinde Seevetal	2.622,40	6,40	95.217,00	25.550,53	120.767,53
Hansestadt Lüneburg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Landkreis Lüchow- Dannenberg	7.375,50	18,00	267.797,80	0,00	267.797,80
Stadt Buchholz i.d.N.	2.622,40	6,40	95.217,00	0,00	95.217,00
Summen	40.975,00	100,00	1.487.765,58	25.550,53	1.513.316,11

Berechnung des Finanzierungsbedarfs gem. Rechnungsergebnis 2005 der Kooperationspartner

1. Kosten	
Personalkosten (RE 2005 von 32,19 Ist-Stellen, untergerechnet auf 26,35 Ist-Stellen zum 01.01.2010)	1.459.166,10
Sachkosten eines Arbeitsplatzes (3.400 € * 30 Arbeitsplätze)	102.000,00
IT-Kosten (0,5 des KGST-Wertes = 5.100 € * 30 Arbeitsplätze)	153.000,00
Summe Kosten	1.714.166,10

2. Erlöse	
Erlöse aus Prüftätigkeit	200.850,00
Ersstattung von Personalkosten von Beteiligten mit Überhangpersonal	25.550,53
Summe Erlöse	226.400,53

Finanzierungsbedarf	1.487.765,57
----------------------------	---------------------

Hilfsrechnung: Sachkosten eines Arbeitsplatzes (jährlich)	
Raumkosten (10 €/m² inkl. NK für 12 m² Bürofläche)	1440
Arbeitsplatzausstattung (Standardbüroausstattung bei der Hansestadt Lüneburg i.W.v. 2.078,73 € abgeschrieben über 18 Jahre)	115
Fortbildung und Reisekosten: 800,- Euro, Sonst. Sachkosten: 974,- Euro (durchschnittl. Kosten gem. Abfrage RE 2005 bei den Kooperationspartnern)	1774
Summe Sachkosten eines Arbeitsplatzes	3329
gerundet:	3400

